

**Änderung der Bayerischen Bestattungsverordnung (BestV)  
zum 1. April 2021**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03147**

**Bekanntgabe in der Sitzung des Gesundheitsausschusses  
vom 22.04.2021**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Zum 1. April 2021 trat die Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestÄndV) in Kraft. Mit der Änderung wird nun auch Friedhofsträgern in Bayern die Möglichkeit eingeräumt, aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen Erdbestattungen im Leichentuch ohne Sarg durchzuführen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Darüber hinaus wird durch § 2 BestÄndV zum 1. Januar 2023 eine verpflichtende zweite Leichenschau vor Feuerbestattungen in Bayern eingeführt.

Mit der vorliegenden Bekanntgabe wird der Stadtrat der Landeshauptstadt München über diese Änderungen informiert:

Sarglose Bestattung bei den Städtischen Friedhöfen München (SFM)

Die Landeshauptstadt München hat sich seit Jahren, zuletzt mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18. Dezember 2019, für eine Abschaffung der gesetzlichen Sargpflicht, eingesetzt.

So setzten sich die SFM vorab deutschlandweit mit mehreren Kommunen in Verbindung, um nach der Änderung der bayerischen Vorschriften zeitnah sarglose Bestattungen anzubieten.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse und entsprechender Probebeisetzungen arbeiten die SFM nun an der Umsetzung der sarglosen Erdbestattung im Leichentuch. Neben der Herangehensweise, wie der Leichnam im Grab beigesetzt werden kann (z. B. Ablassen des Leichnams ins Grab mit Gurten oder Tuch oder für Muslime die Ausrichtung gen Mekka), ist ein weiteres Augenmerk auf die Grablagen zu richten. Wie sich bei der Probebeisetzung gezeigt hat, ist aus technischen und räumlichen Gründen nicht jede Grabstätte für eine sarglose Erdbestattung geeignet. Dies wird in Zukunft zu berücksichtigen sein.

Im Vorgehen bei sarglosen Erdbestattungen müssen - neben den festgelegten religiösen Ritualen auch die internen Voraussetzungen für Genehmigungen von sarglosen Erdbestattungen aus weltanschaulichen Gründen etabliert werden. Der Gesetzgeber beruft sich bei der Nennung von religiösen als auch weltanschaulichen Gründen auf die verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 4 Abs.1 Grundgesetz. In der Praxis hat dies in anderen Bundesländern, (siehe etwa Urteil des VG Karlsruhe vom 19. September 2019, 12 K 7491/18) zu Unklarheiten bei der Prüfung der Zulässigkeit der Sarglosbestattung geführt. Im Rahmen der Verbandsanhörung zum Entwurf der BestÄndV im Oktober 2020 hatten die SFM daher gebeten, dass der Gesetzgeber hier konkretisiert bzw. die Formel „aus religiösen und weltanschaulichen Gründen“ ganz streicht. Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht aufgegriffen.

Am 14. April 2021 fand eine zweite Probebeisetzung zusammen mit Vertreter\*innen der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, SVLFG) und Mitarbeiter\*innen der SFM statt, um Fragen der Unfallverhütung im Bestattungsbetrieb zu erörtern.

Weitere Schritte:

- Die Ergebnisse der Probebeisetzung werden in den Prozessablauf einfließen. Ende April wird er geladenen Vertreter\*innen von Religionsgemeinschaften und dem Vorstand des Bestatterverbandes Bayern e. V. vorgestellt (Informationstermin) und Ende Mai mit weiteren Bestattungsunternehmen evaluiert.
- Im Anschluss daran werden erste sarglose Erdbestattungen auf dem Westfriedhof folgen mit vom Bestatterverband Bayern e. V. ausgewählten Bestattungsunternehmen, um weitere Erkenntnisse aus einzelnen realen Beisetzungen zu gewinnen (z. B. Ablauf und Platzbedarf für den Erdwurf ins Grab durch die Angehörigen).
- Dem Gesundheitsausschuss des Münchner Stadtrats wird in der zweiten Jahreshälfte im Rahmen der geplanten Änderung, bzw. Neufassung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofssatzung) neben anderen Anpassungen auch die Aufnahme der sarglosen Erdbestattung zur Entscheidung vorgelegt, so dass die satzungsmäßige Grundlage für diese geschaffen wird.  
Soweit die oben genannten Prozessabläufe dies erforderlich machen, muss auch die Verordnung über das Leichenwesen im Bereich der Landeshauptstadt München (Leichenordnung) geändert werden. Sollten dadurch neue gebührenrelevante Tatbestände entstehen, wird dem Stadtrat die entsprechende Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vorgeschlagen werden.

### Sachstand zur zweiten Leichenschau

§ 2 BestÄndV führt zum 01. Januar 2023 eine verpflichtende zweite Leichenschau vor Feuerbestattungen im Freistaat Bayern ein. Auch zu dieser wesentlichen Neuerung hatten die SFM im Rahmen der Verbandsanhörung im Vorfeld der Änderung der BestV sowie in mehrfachen Gesprächen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Stellung genommen und insbesondere eine verlängerte Übergangsfrist bis 1. Januar 2023 erwirkt, um so sicher zu stellen, dass die erforderlichen personellen und räumlichen Bedingungen, vor allem die Fertigstellung des neuen Krematoriums, gewährleistet sind.

Im Oktober 2022 soll das neue Krematorium am Ostfriedhof fertiggestellt sein. Damit stehen in München rechtzeitig zur Einführung der Zweiten Leichenschau auch die entsprechenden Kühlräume, Untersuchungsräumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung, Beleuchtung und EDV zur Verfügung.

### **Nachtragsbegründung**

Die Bekanntgabe muss nachträglich für den Gesundheitsausschuss angemeldet werden, weil die Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestVÄndV) erst nach der Anmeldefrist für den Gesundheitsausschuss im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurde.

Der Korreferent des Gesundheitsreferats, Herr Stadtrat Stefan Jagel, die zuständige Verwaltungsbeirätin Frau Stadtätin Sofie Langmeier sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Bekannt gegeben**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in  
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Beatrix Zurek  
berufsmäßige Stadträtin

- III. Abdruck von I. mit II.  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB
  
- IV. Wv Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).